

**RS OGH 1975/9/4 6Ob107/55,
7Ob766/79, 7Ob731/83, 1Ob45/99w,
8Ob69/14a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1975

Norm

AußStrG §178
ZPO §228 A1
ZPO §228 B4
ZPO §228 C4

Rechtssatz

Ein Leistungsurteil auf Herausgabe der vermachteten Liegenschaften ersetzt die Bestätigung nach § 178 AußStrG. Trotz der Möglichkeit der Leistungsklage ist aber die Legatsfeststellungsklage zulässig, da der Kläger, wenn er im Feststellungsstreit obsiegt, auf Grund einer Bestätigung des Abhandlungsgerichtes nach § 178 AußStrG die Eintragung im Grundbuch erwirken kann (SZ 22/5).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 107/55
Entscheidungstext OGH 04.09.1975 6 Ob 107/55
SZ 48/86
- 7 Ob 766/79
Entscheidungstext OGH 07.11.1979 7 Ob 766/79
nur: Ein Leistungsurteil auf Herausgabe der vermachteten
Liegenschaften ersetzt die Bestätigung nach § 178 AußStrG. (T1) = SZ
1980,99
- 7 Ob 731/83
Entscheidungstext OGH 17.11.1983 7 Ob 731/83
- 1 Ob 45/99w
Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 45/99w
Auch; Beisatz: Ist eine solche Antragstellung beim Verlassenschaftsgericht allerdings nicht mehr möglich, so muß
der Legatar grundsätzlich die Leistungsklage erheben. (T2)
- 8 Ob 69/14a
Entscheidungstext OGH 30.10.2014 8 Ob 69/14a
Teilweise abweichend; Beisatz: Nach der nunmehrigen, durch das AußStrG 2005 geprägten Rechtslage entspricht
der Bestätigungsbeschluss nach § 182 Abs 3 AußStrG (unter anderem) der für den Vermächtnisnehmer
vorgesehenen Amtsbestätigung nach § 178 AußStrG 1854. (T3)
Beisatz: Anders als die nach § 178 AußStrG 1854 vorgesehene Amtsbestätigung verlangt der
Bestätigungsbeschluss nach dem hier anzuwendenden § 182 Abs 3 AußStrG 2005 die Zustimmung aller Erben.
Fehlt diese Zustimmung, so muss der Berechtigte die Erben auf Zustimmung zur Einverleibung des
Eigentumsrechts klagen. Damit genügt aber das nach der früheren Rechtslage als ausreichend erachtete
Klagebegehren auf Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung nach der neuen Rechtslage nicht mehr. Die Argumente
für die Zulassung des Feststellungsbegehrens trotz der Möglichkeit der Erhebung eines Leistungsbegehrens sind
daher weggefallen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0008407

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at